



GEMEINDE ROTHRIST

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Rothrist

vom 2. Juni 2005 (Stand per 1. Juli 2024)

Ingress Die Einwohnergemeinde Rothrist erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende **Gemeindeordnung**:

§ 1

Begriff ¹ Die Einwohnergemeinde Rothrist ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Rothrist wird in diesem Erlass als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2

Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3

Organisationsform In der Gemeinde Rothrist gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesezt.

§ 4

Organe Die Organe der Gemeinde Rothrist sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident ¹;
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 (bis 31. Dezember 2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann")

Gemeindeversammlung

§ 5

Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse. Sie wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren obliegen ihr:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates (siehe § 10 Abs. 2);
- b) der Abschluss von Kiesausbeutungsverträgen; ²

§ 6

Einberufung ¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

Initiativrecht ² Durch begründetes schriftliches Begehren können 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden. ³

§ 7

Abschliessende Beschlussfassung ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum. ⁴

Fakultatives Referendum ² Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangen. ⁵

Obligatorisches Referendum ³ Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde;
- c) Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

² Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

³ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 8

Grundsatz ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

Wahlen ² An der Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident ⁶ sowie die Vizegemeindepräsidentin bzw. der Vizegemeindepräsident ⁷ in gleichzeitiger Wahl;
- b) ... ⁸
- c) die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission;
- e) die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Wahlbüros (Stimmenzähler).

Gemeinderat

§ 9

Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten ⁹, der Vizegemeindepräsidentin bzw. dem Vizegemeindepräsidenten ¹⁰ sowie weiteren drei Mitgliedern.

² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 (bis 31. Dezember 2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann")

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 (bis 31. Dezember 2025 lautet die Bezeichnung "der Vizeammann")

⁸ aufgehoben gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 (bis 31. Dezember 2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann")

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 (bis 31. Dezember 2025 lautet die Bezeichnung "der Vizeammann")

² Ferner werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen: ¹¹

- a) Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- b) Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- c) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- d) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten (inkl. selbständige und dauernde Baurechte gemäss Art. 779 ff. ZGB), wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als CHF 2'000'000 pro Einzelfall beträgt;
- e) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- f) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
- g) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

³ ... ¹²

§ 11

Übertragung von Befugnissen

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

¹² aufgehoben gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

Kommissionen

§ 12

Mitgliederzahl ¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:

- a) ...¹³
- b) Finanzkommission: sechs Mitglieder;
- c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied;
- d) Wahlbüro: vier Stimmezähler und ein Ersatzmitglied.

² ...¹⁴

Weitere Kommissionen ³ Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

§ 13¹⁵

Finanzkommission Gestützt auf § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz werden der Finanzkommission folgende Aufgaben übertragen:

- a) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs;
- b) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- c) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs;
- d) Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzplanung;
- e) Stellungnahme zu Steuerfussänderungen;
- f) Stellungnahme zu Anpassungen der Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder;
- g) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen des Personalreglementes des Gemeindepersonals;
- h) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen der Gemeindeordnung und von weiteren Gemeindereglementen, soweit es um die Erhebung von Gebühren geht;
- i) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung und der Buchführung.

¹³ aufgehoben gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

¹⁴ aufgehoben gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2014; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. März 2015; in Kraft seit 1. Juli 2015

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

Abgeordnete in Gemeindeverbände

§ 14

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Publikation

§ 15

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im "Wiggertaler / Allgemeiner Anzeiger" sowie auf der Gemeindewebseite www.rothrist.ch.¹⁶

Rechtsmittel

§ 16

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderung

² Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

³ Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben, namentlich die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981.

GEMEINDERAT ROTHTRIST

Der Gemeindeammann:
Felix Schönle

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Jung

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2023; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024; in Kraft seit 1. Juli 2024

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am:
2. Juni 2005 / 27. November 2014 (Teiländerung) / 30. November 2023 (Teiländerung)

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom:
25. September 2005 / 8. März 2015 (Teiländerung) / 3. März 2024 (Teiländerung)

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 11. Oktober 2005 /
18. März 2015 (Teiländerung) / 7. März 2024 (Teiländerung)